

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sozial & professionell

## Regelmässige Reinigungen

### 1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Geschäftsbereich Reinigung des Vereins Läbesruum in Winterthur (nachfolgend «Läbesruum»). Der Läbesruum erbringt in diesem Bereich verschiedene entgeltliche Dienstleistungen für Private und Unternehmen (nachfolgend «Kunde») im Zusammenhang mit Reinigungen.
- b. Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, welche der Läbesruum in den obengenannten Bereichen direkt oder indirekt für den Kunden erbringt.
- c. Der Läbesruum weist im jeweiligen Einzelvertrag auf diese AGB hin. Sie gelten mit der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Vertragspartner als angenommen. Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Kunde die vom Läbesruum angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
- d. Abweichungen von den AGB sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Vereinbarung oder der Auftragsbestätigung.
- e. Der Läbesruum behält sich das Recht vor, die AGB zu ändern. Massgebend ist jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Version der AGB.

### 2. Leistungen

- a. Art und Umfang der Leistungen werden in der Auftragsbestätigung oder der Vereinbarung geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.
- b. Der Läbesruum kann das Leistungsangebot jederzeit ändern oder die Erbringung von Dienstleistungen einstellen.

### 3. Vertragsbeginn

- a. Bei regelmässigen Reinigungen wird zuerst beim Kunden eine Besprechung mit der Reinigungskraft und einem Vertreter des Läbesruums durchgeführt. Für die Besprechung und den administrativen Aufwand wird eine einmalige Gebühr erhoben. Der Kunde verpflichtet sich, bei den ersten Einsätzen der Reinigungskraft die anfallenden Arbeiten zu erklären, das Reinigungsmaterial zu zeigen, sowie offene Fragen zu klären. Entsprechend wird für die ersten so durchgeführten Reinigungseinsätze (bis max. sechs Stunden) ein reduzierter Tarif verrechnet. Ansonsten oder wenn der Auftrag während der Einführungszeit durch den Kunden beendet wird, besteht kein Anspruch auf den reduzierten Tarif. Ausgenommen sind ebenfalls befristete Vereinbarungen, sowie Aufträge die weniger als 14täglich stattfinden. Bei einem Wechsel der Reinigungskraft entscheidet der Läbesruum nach eigenem Ermessen über die Anwendung des reduzierten Tarifs.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sozial & professionell

## Regelmässige Reinigungen

### 4. Preise

- a. Vorbehaltlich anderweitiger Offerten verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken (CHF). Alle Preise verstehen sich exklusive allfälliger anwendbarer Mehrwertsteuer (MwSt.) sowie exklusive weiterer allfälliger anwendbarer Steuern und Gebühren.
- b. Die Entschädigung richtet sich nach dem durch den Läbesruum gemachten und vom Kunden akzeptierten Angebot. Ansonsten gelten die auf der Website laebesruum.ch publizierten Preise bzw. die jeweils gültige Tarifliste. Der Läbesruum behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern. Der Preis bestimmt sich nach dem für die Erbringung der Leistung aufgewendeten Stundenaufwand pro Mitarbeitenden vom Läbesruum zuzüglich den Kosten für allfällige Produkte. Bei regelmässigen Einsätzen werden die geleisteten Dienste monatlich abgerechnet.
- c. Bei regelmässigen Reinigungen werden für den Weg zum Zielort und zurück pro Reinigungseinsatz die Kosten für eine ZVV-Tageskarte (Ganztax) ab Sitz des Läbesruum verrechnet. Befindet sich das Reinigungsobjekt ausserhalb des Stadtgebiets von Winterthur ist zusätzlich ein Arbeitsweg als Arbeitsaufwand geschuldet. Bei Anreise mit dem Auto ausserhalb Winterthur werden die Kilometer für die Hin- und Rückfahrt, sowie die benötigte Zeit für die Hinreise geschuldet.
- d. Bei regelmässigen Reinigungen sind die benötigten Arbeitsgegenstände und das Putzmaterial vom Kunden auf seine Kosten bereit zu stellen.

### 5. Bezahlung

- a. Der Kunde ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, es sei denn, es wurde eine andere Zahlungsfrist schriftlich vereinbart.
- b. Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungsfrist beglichen, wird der Kunde gemahnt. Begleicht der Kunde die Rechnung nicht binnen der angesetzten Mahnfrist, fällt er automatisch in Verzug. Ab Zeitpunkt des Verzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 5%. Der Läbesruum behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen Vorauskasse zu verlangen.
- c. Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen den Läbesruum ist nicht zulässig. Dem Läbesruum steht das Recht zu, bei Zahlungsverzug die Leistungserbringung zu verweigern und - bei regelmässigen Reinigungen - den Vertrag ohne Frist auf einen beliebigen Termin zu kündigen.

### 6. Pflichten von Läbesruum

- a. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung erfüllt der Läbesruum seine Verpflichtung durch Erbringung der vereinbarten Dienstleistung.

- b. Die Parteien haben das ausdrückliche Recht, zur Erfüllung ihrer vertragsgemässen Pflichten Hilfspersonen beizuziehen. Sie haben sicherzustellen, dass der Bezug der Hilfspersonen unter Einhaltung aller zwingenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.
- c. Der Läbesruum ist bei regelmässigen Reinigungen jederzeit berechtigt, (z.B. bei Verhinderung der üblichen Reinigungskraft) Einsätze ausfallen zu lassen, einen Ersatz einzusetzen oder den Einsatz zu verschieben. In solchen Fällen schuldet der Läbesruum keine Entschädigung.

## **7. Pflichten des Kunden**

- a. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen, welche zur Erbringung der Dienstleistung durch den Läbesruum erforderlich sind, umgehend vorzunehmen. Dazu gehört auch die vorgängige Information an den Läbesruum über die zur Ausführung des Auftrags notwendigen Details.
- b. Der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, dass er über eine unbeschränkte Handlungsfähigkeit verfügt. Der Kunde erklärt zudem mit Vertragsschluss ausdrücklich, dass sämtliche gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, aktuell sind und mit den Rechten Dritter, den guten Sitten und dem Gesetz in Übereinstimmung stehen. Bei Abweichungen zwischen den mitgeteilten Angaben und den vor Ort festgestellten Verhältnissen erhöht sich der Preis nach Massgabe der Mehraufwendungen.
- c. Bei Absagen von bestätigten Einsätzen der Reinigung hat der Kunde die Reinigungskraft mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Einsatz telefonisch zu informieren. Ohne diese fristgerechte Information hat der Läbesruum das Recht, die Reisespesen sowie eine Stunde Arbeitszeit in Rechnung zu stellen.
- d. Für den Fall, dass bei regelmässigen Reinigungen der Zugang zum Reinigungsobjekt nicht gewährleistet werden kann, verpflichtet sich der Kunde, dem Läbesruum einen Schlüssel zur Verfügung zu stellen.

## **8. Rücktritt und Vertragsbeendigung**

- a. Das Auftragsverhältnis kann von jeder der drei Parteien, unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende des nachfolgenden Monats gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen. Die Kündigung des Kunden ist ausschliesslich an den Läbesruum zu richten.

## **9. Gewährleistung**

- a. Der Läbesruum erbringt seine Leistungen im Rahmen seiner betrieblichen Ressourcen und der vorhersehbaren Anforderungen sorgfältig und fachgerecht, soweit der Läbesruum nicht durch ihn nicht zu vertretene Umstände daran gehindert wird.
- b. Der Läbesruum gibt keine Gewähr für die Fehlerfreiheit und Rechtzeitigkeit seiner Leistungen. Der Kunde nimmt dabei insbesondere zur Kenntnis, dass der Läbesruum stellen-suchende Menschen sozial und beruflich integriert, womit Personen mit unterschiedlichen Ressourcen in verschiedenen Lebenslagen angesprochen werden. Entsprechend können auch nicht ausgebildete Personen mit unterschiedlichen Ressourcen für die Leistungserbringung eingesetzt werden.
- c. Mögliche Mängel oder Fehler der Leistungserbringung werden vom Läbesruum nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung erledigt oder aufgrund der Leistungsminde-rung entsprechend kostenmässig berücksichtigt.

## **10. Versicherung und Haftung**

- a. Der Läbesruum verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Schäden, welche durch die Mitarbeitenden des Läbesruum bei der Erfüllung vertraglicher Aufgaben verur-sacht werden. Der Kunde kann jederzeit detailliertere Informationen über den De-ckungsumfang dieser Versicherung beim Läbesruum anfordern. Für Schäden ausserhalb des Deckungsumfangs, bei Ablehnung der Zahlung durch die Versicherungsgesellschaft sowie für alle übrigen Schäden wird die Haftung von Läbesruum allgemein auf Absicht und grobe Fahrlässigkeit sowie auf den Betrag von CHF 500 beschränkt. Die Haftung von Läbesruum beschränkt sich zudem in jedem Fall auf die Kosten einer allfälligen mögli-chen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung, unter Ausschluss jeglicher Ersatzleistung.
- b. Die Haftung für jegliche indirekten Schäden und Folgeschäden wird vollumfänglich aus-geschlossen, wie beispielsweise entgangener Gewinn.
- c. Schäden bis CHF 100 werden ausschliesslich in Stundenguthaben vergütet.

## 11. Datenschutz

- a. Der Läbesruum darf die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeiten und verwenden. Der Läbesruum ergreift die Massnahmen, welche zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch den Läbesruum vollumfänglich einverstanden und ist sich bewusst, dass der Läbesruum auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt ist, Informationen vom Kunden diesen oder Dritten bekannt zu geben.
- b. Hat der Kunde es nicht ausdrücklich untersagt, darf der Läbesruum die Daten zu Marketingzwecken verwenden. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner im In- oder Ausland weitergegeben werden, womit auch eine Datenverarbeitung im Ausland erfolgen kann.

## 12. Schlussbestimmungen

- a. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder des übrigen Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und des übrigen Vertragsinhalts davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Fall, dass diese AGB oder der übrige Vertragsinhalt eine Regelungslücke enthalten sollten.
- b. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Läbesruum und dem Kunden ist materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen sowie dem Wiener Kaufrecht, anwendbar.
- c. **Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist der Sitz vom Läbesruum ausschliesslicher Gerichtsstand.** Der Läbesruum ist allerdings berechtigt, den Kunden auch an seinem Domizil zu belangen.

Winterthur, Januar 2025